

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 03

Regen, 17.02.2014

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Am Kurpark“ am Schwarzen Regen durch Herrn Josef Wenzl jun., Bärnzell

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für das Zutageleiten von Grundwasser und zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Gewinnungsgebiet Bametsberg, Gemarkung Raindorf, Gemeinde Kirchberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerrichtung einer Tieraufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage an der Flanitz in Frauenau durch Freiherrn Benedikt von Poschinger, Frauenau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung für die Teichanlage auf der Fl. Nr. 634/2 der Gemarkung Schlatzendorf, 94234 Viechtach durch Herrn Thomas Schötz

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
33-643 (8/III/12)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Josef Wenzl jun., Bärnzell 18, 94227 Zwiesel beantragt für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Am Kurpark“ am Schwarzen Regen, Stadt Regen, die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Schwarzen Regen
- Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen
- Einleiten von Wasser in den Schwarzen Regen

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage sind gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 06.02.2014

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-6421-01

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für das Zutageleiten von Grund-
wasser und zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Gewinnungsge-
biet Bametsberg, Gemarkung Raindorf, Gemeinde Kirchberg;**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls über
die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2
UVPG)**

Die Gemeinde Kirchberg hat beim Landratsamt Regen für das Zutageleiten von Grundwasser aus insgesamt 3 Quellen eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 i. V. m. §§ 10 – 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Der Antrag sieht eine jährliche Entnahmemenge von maximal 43.800 m³ vor. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 212, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 13.02.2014
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
33-643 (16/III/65)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Freiherr Benedikt von Poschinger, Moosauhütte 14, 94258 Frauenau beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Neuerrichtung einer Tieraufstiegshilfe bei seiner Wasserkraftanlage an der Flanitz in Frauenau.

Die Errichtung einer Tieraufstiegshilfe stellt ein Ausbauprojekt gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und ist demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 17.02.2014

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-641-02 (2/I/12)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Teichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 634/2 der Gemarkung Schlätzen-
dorf, 94234 Viechtach, von Herrn Thomas Schötz, Bräuhausweg 5, 94234
Viechtach**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2
UVPG)**

Herr Thomas Schötz hat die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Teichanlage auf der Fl. Nr. 634/2 der Gemarkung Schlätzen-
dorf, 94234 Viechtach, beantragt.

Die Errichtung der Teichanlage stellt die Herstellung eines Gewässers, und somit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 217, einzusehen.

Regen, den 17.02.2014
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.01.2014 den geprüften Jahresabschluss 2012 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 31.483.957,81 € und einem Jahresgewinn von 279.532,09 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 601.585,31 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 881.117,40 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 01.08.2013
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 22.04.2014 bis 02.05.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 31.01.2014

**Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3005042282	13.02.2014	Pöhn, Hentschel
3005064872	13.02.2014	Pöhn, Hentschel
3007011780	13.02.2014	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach